



Bern, 15. September 2017

Nr. 310.29.2017

Zirkular

Tares

Tarifeinreihung von Drohnen

Bei der Veranlagung von Drohnen stellt sich regelmässig die Frage, ob sie als Spielzeug (Nr. 9503), als Luftfahrzeug (Nr. 8802) oder nach Massgabe des daran befestigten Apparates, z. B. eine Kamera (Nr. 8525), einzureihen sind.

Der hier verwendete Begriff «Drohnen» bezieht sich auf kleine ferngesteuerte unbemannte Fluggeräte mit vier oder mehr nach unten wirkenden Rotoren («Quadrocopter», «Multicopter»). An diesen Drohnen können verschiedene Apparate oder Vorrichtungen angebracht sein oder die Drohnen können über entsprechende Halterungen verfügen.

Bei der Einreihung ist wie folgt vorzugehen:

Da Waren des Kapitels 95 von den Abschnitten XVI und XVII und vom Kapitel 90 ausgeschlossen sind, ist immer zuerst zu prüfen, ob die Drohnen von der Nr. 9503 («... anderes Spielzeug; massstäblich verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle zur Unterhaltung, auch angetrieben; ...») erfasst sind. Ob es sich um ein Spielzeug oder Modell zur Unterhaltung im Sinne der Nr. 9503 handelt, ist von Fall zu Fall zu beurteilen. Als Folge eines Entscheides des HS-Komitees¹ (siehe nächster Absatz) und den bis heute gemachten Erfahrungen dürfte eine Einreihung in der Nr. 9503 eher die Ausnahme sein.

Das HS-Komitee hat im Frühling 2015 in einem konkreten Fall entschieden, eine Drohne mit angebrachter Kamera in die Nr. 8525.80 einzureihen (vgl. Entscheid² "Digitaler Fotoapparat (14 Megapixel), integriert in einen ferngesteuerten Helikopter mit 4 Rotoren", Tarif-Nr. 8525.8000). Das HS-Komitee ist dabei zum Schluss gelangt, dass es sich nicht um eine Ware der Nr. 9503 handelt und dass die Kamera dem Ganzen den wesentlichen Charakter verleiht [Anwendung der Allgemeinen Vorschrift 3 b) für die Auslegung des Harmonisierten Systems].

Es ist davon auszugehen, dass das HS-Komitee vergleichbare Drohnen, die mit anderen Geräten, wie z. B. Messgeräten, ausgestattet sind, ebenfalls nach Massgabe der daran befestigten Geräte einreihen würde.

Drohnen, die ohne Zusatzgeräte zur Abfertigung gestellt werden (und die keine Waren der Nr. 9503 darstellen) sind in die Tarifnummer 8802.1100 einzureihen.

In Zweifelsfällen können Zollbeteiligte eine verbindliche Tarifauskunft einholen (www.ezv.admin.ch >Information Firmen >Zollltarif - Tares >Zollltarifauskünfte). Für verwaltungsinterne Abklärungen gelten die Dienstvorschriften.

¹ Komitee des Harmonisierten Systems der Weltzollorganisation

² siehe Rückseite oder www.tares.ch >Entscheide

Digitaler Fotoapparat (14 Megapixel), integriert in einen ferngesteuerten Helikopter mit 4 Rotoren

auch "Drohne" oder "Quadrocopter" genannt, (Länge 29 cm, Breite 29 cm, Höhe 18 cm, Gewicht 1160 g), aufgemacht als Zusammenstellung für den Einzelverkauf in einer gemeinsamen Kartonschachtel mit Funkfernsteuerung, einem WiFi-Verstärker und einem Mobiltelefonhalter.

Die Reichweite des WiFi-Verstärkers beträgt ungefähr 300 m und die Flugdauer, nach der die Batterien wieder aufgeladen werden müssen, ungefähr 25 Minuten. Der Bediener kann ein bestimmtes Programm ("App") vom Hersteller verwenden, um den Fotoapparat über das Mobiltelefon zu steuern.

Anwendung der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems 1, 3 b) und 6. 304.83.2015.1



Das Mobiltelefon ist in der Zusammenstellung nicht inbegriffen.

8525.8000